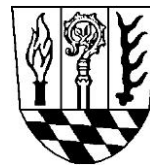


AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12. Februar

Nr. 6

2016

Inhalt:

- 28 Übungen der Bundeswehr
- 29 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 30 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 31 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden
- 32 Bekanntmachung Verfahren Schernfeld II – Gemeindeentwicklung; Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt Gz. A2-V 7522
- 33 Haushaltsplan 2016 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

Bekanntmachungen des Landratsamtes

28 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 15.03.2016 07:00 Uhr bis 15.03.2016 17:00 Uhr im Raum Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Landratsamt Eichstätt, 11.02.2016

29 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Martin Lackner (Tel. 08405/1310, Fax 08405/269278)

Inspektionsplan für den Bereich KBI Bernhard S a m m i l l e r,
(Telefon 08403/1313)

Freitag, 11. März 2016

- 17:00 Uhr Hüttenhausen
- 17:30 Uhr Mindelstetten
- 18:00 Uhr Hiendorf**

Samstag, 12. März 2016

17:30 Uhr Böhmfeld

Samstag, 19. März 2016

14:00 Uhr Lenting

Inspektionsplan für den Bereich KBI Wolfgang F o r s t e r,
(Telefon 08465/465 Fax 08465/172409)

Samstag, 19. März 2015

15:00 Uhr Biberg/Krut

15:00 Uhr Schelldorf

15:45 Uhr Attenzell/Schambach

16:15 Uhr Dunsdorf

Freitag, 08. April 2016

17:30 Uhr Hirnstetten

18:00 Uhr Pfahldorf

Samstag, 09. April 2016

13:00 Uhr Zandt

13:30 Uhr Dörndorf

14:00 Uhr Bitz

16:00 Uhr Gelbelsee

16:30 Uhr Schönbrunn

17:00 Uhr Denkendorf

Samstag, 16. April 2015

13:00 Uhr Oberem mendorf

13:30 Uhr Irlahüll

14:00 Uhr Buch

15:45 Uhr Kipfenberg

16:30 Uhr Böhming

17:00 Uhr Arnsberg

Inspektionsplan für den Bereich KBI Hans B a u m e i s t e r,
(Telefon 08421/6225)

Samstag, 12. März 2016

14:00 Uhr Eitensheim

15:00 Uhr Hitzhofen/Oberzell

16:00 Uhr Hofstetten

Samstag, 19. März 2015

16:00 Uhr Mühlheim

16:30 Uhr Ensfeld

17:00 Uhr Haunsfeld

17:30 Uhr **Mörnsheim**

Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgerätehäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 11. Februar 2016
gez. L a c k n e r, Kreisbrandrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

30 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2016 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Stadt Eichstätt Postfach 1344 85067 Eichstätt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Eichstätt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten Stadt Eichstätt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

31 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3120130632

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt 05.02.2016

Sparkasse Ingolstadt
Edmund Müller

Jutta Kraus

Teilnehmergemeinschaft Schernfeld II

32 Bekanntmachung Verfahren Schernfeld II – Gemeindeentwicklung; Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt Gz. A2-V 7522

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schernfeld II hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.01.2016 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. **Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand; Entschädigung der Vorstandsmitglieder**
 - 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16-26 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
 - 1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
 - 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
 - 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
 - 1.5. Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
 - 1.6. Sitzungen des Vorstands
 - 1.7. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
2. **Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**
 - 2.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern - VLE -
 - 2.2. Darlehensaufnahme
 - 2.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
 - 2.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
3. **Sonstiges**
 - 3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 3.2. Schutz der neu gebauten Wege
 - 3.3. Schutz von Bodendenkmälern
 - 3.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 3.5. Landzwischenwerb
 - 3.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
 - 3.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 3.8. Bekanntmachungen
 - 3.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberbayern - VLE - liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 22. Februar 2016 mit 23. März 2016 in der Verwaltung der Stadt Eichstätt, Zimmer 211, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, während der Geschäftszeiten.

Nach diesem Zeitpunkt können o.a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Andreas Spreng, Langensallach 12, 85132 Schernfeld eingesehen werden.

München, den 02.02.2016
 gez. Mirjam Pfeiffer, Baurätin

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

33 Haushaltsplan 2016 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.768.000,-- EUR
 und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.935.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.159.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 11. Februar 2016
 gez. Meier, Verbandsvorsitzender